

## Universitätsstadt Tübingen

### **Satzung über die öffentliche Fernwärmeversorgung im Gebiet „Güterbahnhof“ (FWS Güterbahnhof)**

vom ...

Auf Grund der §§ 4, 11 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalwahlrechtlicher und gemeindehaushaltsrechtlicher Vorschriften vom 16. April 2013 (GBl. Nr. 4, S. 55-58), hat der Gemeinderat am xx.xx.2014 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Öffentliche Fernwärmeversorgung**

(1) Die Universitätsstadt Tübingen richtet im Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“ eine Fernwärmeversorgung als öffentliche Einrichtung ein. Die öffentliche Fernwärmeversorgung dient dem Schutz der natürlichen Grundlagen des Lebens, einschließlich des Klima – und Ressourcenschutzes. Zu diesem Ziel soll die Fernwärmeversorgung dadurch einen Beitrag leisten, dass durch den Einsatz der Kraft-Wärme-Kopplung und einen möglichst hohen Versorgungsgrad bei globaler Betrachtung unter Einbeziehung ersparter Kraftwerksleistung an anderer Stelle der Ausstoß von Schadstoffen einschließlich klimaschädlicher Kohlendioxid-Emissionen verringert wird.

(2) Die Fernwärmeversorgung wird im Versorgungsgebiet durch die Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6 in 72072 Tübingen zur öffentlichen Benutzung bereitgestellt. Herstellung, Unterhaltung und Betrieb der hierfür notwendigen Versorgungsanlagen werden durch die Stadtwerke Tübingen GmbH entsprechend dem in Absatz 1 genannten Ziel durchgeführt.

#### **§ 2**

##### **Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“**

Das Versorgungsgebiet „Güterbahnhof“ umfasst alle Grundstücke innerhalb folgender Grenzen:

1. Im Osten entlang der Westgrenze des Flurstücks 6321 und der westlichen und südlichen Grenze des Flurstücks 6321/3,
2. im Süden entlang der südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 6320 (Eisenbahnstraße) bis zur Einmündung in die Reutlinger Straße und
3. im Südwesten entlang der Südgrenze des Weges Flurstücks 6321/1 bis zur Blauen Brücke.
4. Im Norden ist von der Blauen Brücke aus bis zum westlichen Grenzpunkt des Flurstücks 6321/3 eine Teilfläche von ca. 29.580 m<sup>2</sup> des Flurstücks 6321 (Bahngelände) einbezogen.

In der Anlage ist die Begrenzung als Umrandungslinie im Lageplan vom 23.01.2014 dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

### **§ 3**

#### **Anschlusszwang**

(1) Personen, die Eigentumsrechte an Grundstücken haben, die im Versorgungsgebiet liegen und auf denen Wärme für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke verbraucht werden sollen, sind berechtigt und verpflichtet, ihr Grundstück an die öffentliche Fernwärmeversorgung anzuschließen. Erbbauberechtigte oder sonst dinglichen zur baulichen Nutzung eines Grundstücks Berechtigte treten an die Stelle der Eigentumsberechtigten.

(2) Die Grundstücke sind anzuschließen sobald die für sie bestimmte öffentliche Fernwärmeversorgung betriebsfertig hergestellt ist, nicht jedoch bevor auf dem Grundstück ein Gebäude mit Wärmebedarf für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke bezogen oder in Gebrauch genommen werden soll.

(3) Sofern der Anschluss eines Grundstücks an die nächstgelegene öffentliche Versorgungsleitung technisch unzumutbar oder die Wärmeversorgung über diesen Anschluss für die öffentliche Fernwärmeversorgungsanlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen, dass das Grundstück an eine andere Versorgungsleitung angeschlossen wird.

### **§ 4**

#### **Benutzungszwang**

(1) Alle Personen, die zur Nutzung von anschlusspflichtigen Grundstücken berechtigt sind, sind zur Benutzung der öffentlichen Fernwärmeversorgung verpflichtet.

(2) Aus der öffentlichen Fernwärmeversorgung ist der gesamte Wärmebedarf für Heizzwecke, Warmwasser oder sonstige Niedertemperaturzwecke auf anschlusspflichtigen Grundstücken zu decken.

(3) Die Errichtung und Nutzung von anderen Wärmeversorgungsanlagen ist auf den anschlusspflichtigen Grundstücken nicht gestattet, soweit keine Befreiung vom Anschluss- bzw. Benutzungszwang vorliegt.

### **§ 5**

#### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Auf schriftlichen Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, soweit und solange den verpflichteten Personen der Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung oder ihre Benutzung aus besonderen Gründen unter Berücksichtigung des Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Dies ist dann der Fall, wenn das private Interesse der verpflichteten Personen an einer anderweitigen Wärmeversorgung das öffentliche Interesse im Hinblick auf das mit der Anordnung des Anschluss- und Benutzungszwangs verfolgte Ziel und an der Dauerhaftigkeit der Versorgungssicherheit überwiegt.

(2) Ein Übergewicht der privaten Belange ist in der Regel anzunehmen, wenn durch die Stilllegung bestehender und bisher genutzter privater Wärmeversorgungsanlagen ein erheblicher wirtschaftlicher Verlust auftreten würde. In diesen Fällen ist die zeitliche Dauer der Befreiung nach der verbleibenden wirtschaftlichen Lebensdauer der privaten Wärmeversorgungsanlage zu bemessen. Die Befreiung darf

in diesen Fällen jedoch längstens für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieser Satzung erteilt werden.

(3) Auf schriftlichen Antrag kann vom Anschluss- und Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, soweit und solange der Wärmebedarf aus Abwärme von auf den Grundstücken betriebenen eigenen gewerblichen Anlagen gedeckt werden soll.

(4) Vom Anschluss- und Benutzungszwang ist befreit, soweit und solange Vertragsanpassungen bezüglich einer Wärmebedarfsdeckung aufgrund § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB Fernwärme V) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I 1980 Seite 742) in ihrer jeweils geltenden Fassung wegen der Nutzung regenerativer Energien mit der Stadtwerke Tübingen GmbH erfolgt sind. Regenerative Energien sind insbesondere Solarenergie und Holz. Der Eintritt des Befreiungstatbestandes ist der Universitätsstadt Tübingen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Über Anträge auf Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang entscheidet die Universitätsstadt Tübingen.

## **§ 6**

### **Wegfall des Befreiungstatbestands**

(1) Sobald ein Befreiungstatbestand nach § 5 nicht mehr erfüllt ist, ist die Befreiung zu widerrufen.

(2) Die in den §§ 3 und 4 genannten Personen haben den Wegfall des Befreiungstatbestands unverzüglich der Universitätsstadt Tübingen und der Stadtwerke Tübingen GmbH mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Bedingungen für Anschluss und Belieferung**

(1) Die öffentliche Fernwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage zwischen den nach dieser Satzung verpflichteten Personen und der Stadtwerke Tübingen GmbH. Die Bedingungen für den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung und für die Benutzung dieser Einrichtungen ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere aus der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVB FernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I 1980 Seite 742) in der jeweils gültigen Fassung, und den aufgrund § 4 und § 17 AVB FernwärmeV festgelegten technischen Anschlussbedingungen an das Heizwasser-Fernwärmenetz der Stadtwerke Tübingen GmbH (TAB HW, Stand Dezember 2013) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die TAB HW ist auf der Internetseite der Stadtwerke Tübingen GmbH „[www.swtue.de](http://www.swtue.de)“ zum kostenfreien Download veröffentlicht oder kann während der Öffnungszeiten bei der Stadtwerke Tübingen GmbH, Eisenhutstraße 6 in 72072 Tübingen, Abteilung Wärmeversorgung, eingesehen werden.

## **§ 8**

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach § 142 Abs. 1 Nr. 3 GemO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig anschließt und nicht nach § 5 von dieser Pflicht befreit ist,
2. entgegen § 4 den Wärmebedarf nicht ausschließlich durch die öffentliche Fernwärmeversorgung deckt und nicht nach § 5 von dieser Pflicht befreit ist,

3. entgegen § 6 Abs. 2 den Wegfall des Befreiungstatbestands nicht unverzüglich mitteilt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 142 Abs. 2 GemO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,00 Euro geahndet werden. § 17 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bleibt unberührt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Tübingen, den .....

Boris Palmer  
Oberbürgermeister

Anlage: Lageplan – Versorgungsgebiet "Güterbahnhof" vom 23.01.2014